

1. Anerkennung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr der elkatec GmbH + Co. KG (nachfolgend elkatec) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden von uns ausdrücklich nicht anerkannt, selbst, wenn ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn diese bereits vor Vertragsabschluss gesondert schriftlich vereinbart wurden.

2. Vertragsabschluss

Vertragsangebote der elkatec sind stets freibleibend. Sämtliche Bestellungen oder Aufträge die unmittelbar der elkatec oder einem Außendienstmitarbeiter erteilt werden, bedürfen der ausdrücklichen Annahme durch uns mittels einer schriftlichen Bestätigung, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft.

Sämtliche Vereinbarungen, die vor oder anlässlich des Vertragsabschlusses zwischen der elkatec sowie dem Kunden getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift form. Dieses gilt insbesondere auch für durch Außendienstmitarbeiter oder sonstige Vertreter angenommene Aufträge, ferner telefonische oder telegrafische Aufträge bzw. Auftragsänderungen.

Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlags gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, z. B. Reisen, Demontagen usw. sind vom Kunden auch dann zu vergüten, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages oder nur zu einem Auftrag in abgeänderter Form kommt.

Maßgeblich für das Vertragsverhältnis und dessen Inhalt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der elkatec.

3. Entwicklungen und Nutzungsrechte

Sofern elkatec aufgrund der zur Auftragsbefreiung erforderlichen Herstellung einer Ware, oder ähnlicher Produkte Skizzenzeichnungen, Pläne etc. anfertigt oder anfertigen lässt, verbleiben diese im ausschließlichen Besitz der elkatec. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung. Das ausschließliche Nutzungsrecht im urheberrechtlichen Sinne verbleibt ausschließlich bei elkatec.

Für die Auftragsbefreiung hergestellte Werkzeuge, Software, Produktionshilfsmittel etc. verbleiben – auch bei Berechnung – im Eigentum von elkatec.

4. Preise und Zahlungen

Unsere Preise verstehen sich stets netto, das heißt zzgl. der jeweiligen, gesetzlichen Umsatzsteuer sowie für die Lieferung ab Werk zu dem am Tage der Lieferung gültigen Sätzen ausschließlich Porto, Verpackung oder sonstiger Nebenkosten. Wird die Verpackung vom Kunden bereitgestellt, so werden nur die Selbstkosten für die Verwendung der gestellten Verpackung berechnet. Zahlungen an uns haben ausschließlich in der zuvor schriftlich vereinbarten Zahlungsweise zu erfolgen. Skontoabzüge sind vorbehaltlich ausdrücklich anderer, schriftlicher Vereinbarung unzulässig. Scheck und Wechsel werden nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber – nicht an Zahlung statt – angenommen. Sämtliche anfallenden Inkasso- oder Diskontospesen sind bei Überschreitung der eingeräumten Zahlungsziele vom Kunden zu tragen. Verzug tritt ohne weitere Mahnung automatisch mit Ablauf des vertraglich vereinbarten Zahlungszieles oder des auf der Rechnung aufgedruckten Zahlungszieles ein. Verzug mit der Begleichung der Rechnung tritt auch ohne eine solche Zahlungsfrist spätestens 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung ein. Im Falle des Verzuges hat der Kunde im kaufmännischen Verkehr Zinsen in Höhe von mindestens 8 % über dem Basiszinssatz, im Geschäft mit Privatkunden in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist elkatec zudem berechtigt, sämtliche von ihr geschuldeten Leistungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.

Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis mit etwaigen Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese wurden seitens elkatec anerkannt oder wurden rechtskräftig festgestellt.

Der Kunde trägt während seines Annahmeverzuges die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Leistung.

Wird elkatec bei kaufmännischen Kunden nach Vertragsschluss bekannt, dass die Vermögensverhältnisse schlecht sind, dass die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen (insbesondere Zahlungen) des Kunden gefährdet sind, ist elkatec berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Forderungen, auch soweit sie nach der ursprünglichen Vereinbarung noch nicht fällig waren, einschließlich sämtlicher Forderungen aus Wechseln oder Schecks sofort zu verlangen. Dem Kunden bleibt es jedoch vorbehalten, für die sämtlichen offenen Leistungen pflichtigen hinreichende Sicherheiten zu stellen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von elkatec, die laufenden Vertragsbeziehungen teilweise oder ganz durch Rücktritt oder Kündigung zu beenden.

5. Lieferzeit

Sämtliche von elkatec angegebenen Lieferzeiten erfolgen unverbindlich, es sei denn, es wurde vor oder bei Abschluss des Vertrages schriftlich ein verbindlicher Liefertermin aufgrund individualvertraglicher, schriftlicher Abrede mit uns vereinbart. Sämtliche angegebenen Lieferfristen oder Zeitpunkte beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk.

Voraussetzung für die Einhaltung einer verbindlichen Lieferzeit oder -frist ist die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen oder gegebenenfalls die Erbringung der vereinbarten Sicherheiten.

Im übrigen ist der Kunde im Falle eines Verzuges durch den Kunden zum Zeitpunkt der Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsbeginn gesetzte Nachfrist von mindestens 3 Wochen fruchtlos verstrichen ist.

6. Abnahme und Versand

Lieferungen und sonstige Leistungen von elkatec erfolgen stets ab Werk. Ist ein Versand der bestellten Ware mit dem Kunden vereinbart, erfolgt diese ab Sitz von elkatec auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Vereinbarungen steht elkatec die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz von elkatec auf den Kunden über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft von elkatec auf ihn über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerkosten) hat der Kunde zu tragen.

elkatec ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist gegenüber dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form übernommen worden.

7. Haftung für Mängel

a) Der kaufmännische Kunde ist verpflichtet, die von elkatec gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel elkatec unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 48 Stunden schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von elkatec nicht berücksichtigt, insoweit ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Soweit der Versand der Ware durch Spediteure oder Fuhrunternehmer erfolgt, sind offenkundige Mängel oder Transportschäden schriftlich auf dem CMR-Lieferschein oder einem gleichwertigen Lieferschein zu vermerken. Fehlt dieser Vermerk, können solche Mängel oder Schäden von elkatec nicht anerkannt werden.

Mängelrügen werden von elkatec nur anerkannt, wenn sie schriftlich erfolgen. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern von elkatec oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar.

b) Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an elkatec kann nur mit unserem vorherigen Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis von elkatec erfolgen, werden nicht angenommen. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

c) Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten, rechtzeitigen Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.

d) Das Vorliegen eines festgestellten und durch wirksame, rechtzeitige Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Kunden:

aa) Der Kunde hat im Fall der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von elkatec Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mängelbeseitigung stattfindet, trifft hierbei ausschließlich elkatec nach eigenem Ermessen, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

bb) Darüber hinaus hat elkatec das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.

e) Der Kunde kann im kaufmännischen Verkehr ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

f) Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen von elkatec beträgt im kaufmännischen Verkehr ein Jahr seit Auslieferung, bei der Lieferung gebrauchter Güter wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr hat der Kunde angesichts der Rügeobliegenheit unter Ziffer 7 Buchstabe a in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Lieferung vorgelegen hat.

8. Haftung für Pflichtverletzungen im übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffenen speziellen Regelungen gilt in den Fällen einer Pflichtverletzung von elkatec folgendes:

a) Der Kunde hat elkatec zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz verlangen.

b) Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch elkatec geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 Abs. III i. V. m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. II i. V. m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt. Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.

c) Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

9. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

elkatec übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn hierüber ist eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen worden.

elkatec haftet nur für die Lieferung einer Ware, die die übliche Beschaffenheit aufweist, und die zum üblichen Verwendungszweck geeignet ist. Beschaffenheitsbeschreibungen oder Erklärungen zu der Eignung zu einem besonderen Vertragszweck werden von elkatec nicht abgegeben, es sei denn vor oder bei Vertragsabschluss wurde eine abweichende, schriftliche Vereinbarung geschlossen.

10. Mängelhaftung bei Einkauf oder sonstigen Bestellungen von elkatec

Lieferanten von elkatec haften für sämtliche Leistungsstörungen nach den Vorschriften des BGB. Haftungseinschränkungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten von elkatec werden ausgeschlossen, es sei denn, es wurde etwas abweichendes durch individualvertragliche Abrede vor oder bei Vertragsabschluss vereinbart.

11. Eigentumsvorbehalt

Die von elkatec gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises / Werklohnes einschließlich sämtlicher Nebenleistungen unser Eigentum.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Pfändung oder Sicherungsbereicherung ist ihm jedoch bis zur vollständigen Erfüllung oben genannter Zahlungsverpflichtungen nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritten Personen elkatec unverzüglich darüber zu benachrichtigen. Der Kunde ist gehalten, die Rechte von elkatec beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit / Rechnung zu sichern. Darüber hinaus tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an elkatec ab. elkatec nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an elkatec zu machen und seinen Schuldner die Abtretung mitzuteilen. elkatec ist jederzeit zur Offenlegung dieser Abtretung berechtigt. Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware, zu der der Kunde im Rahmen seines normalen Geschäftsverkehrs berechtigt ist, nimmt der Kunde für elkatec vor, ohne dass hierfür für elkatec Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verwendung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Waren, steht elkatec ein dabei entstehender Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er elkatec im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für elkatec verwahren.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleichgültig in welchem Zustand, als insbesondere nach Bearbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die im vorstehenden Absatz vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist. elkatec verpflichtet sich zur Freigabe der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen, sofern der Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1) Soweit der Kunde / Lieferant Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von elkatec ausschließlicher Gerichtsstand aller sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz von elkatec zu erbringen.

2) In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der vorherstehenden Bestimmungen als unwirksam erweisen oder werden, so gilt zwischen den Parteien dasjenige als vereinbart, was dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommt (ergänzende Vertragsauslegung).

Sollte eine ergänzende Vertragsauslegung nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Kunde / Lieferant von elkatec mit dieser eine Vereinbarung zu schließen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.